

Laibacher SCHULZEITUNG.

Organ des krainischen Landes-Lehrervereins.

Vereinsmitglieder

erhalten das Blatt gratis.

Erscheint

am 10. und 25. jedes Monats.

Zweiter Jahrgang.

Pränumerationspreise: Für Laibach: Ganzjähr. fl. 2'60, halbjähr. fl. 1'40. — Mit der Post: Ganzjähr. fl. 2'80, halbjähr. fl. 1'50.
Expedition: Buchhandlung Ign. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg, Kongressplatz Nr. 81. Inserate werden billigst berechnet. Schriften und Werke zur Rezension werden franko erbeten.

Die Volksschule eine Gemeinde-, Landes- oder Staatsanstalt?

Bekanntlich sprach sich Dr. Razlag in einer jüngst im Abgeordnetenhaus gehaltenen Rede gegen eine zu weit gehende Autonomie der kleinen Länder aus, da es ihnen zur Ausübung derselben sowol an geistigen als an materiellen Mitteln fehlt. Offenbar verstand er hier vor allem jenes Land, das er im Hause vertritt, nemlich Krain, dann aber auch Görz und Istrien, Kärnten, Steiermark u. s. w. Damit erklärte sich das Organ jener Partei, die ihm anhängt, vollkommen einverstanden und fordert auf Grund dessen die Vereinigung mehrerer kleinen (also warum nicht besser aller zisleithanischen?) Länder zu einem grössern autonomen Ganzen. Dies geben übrigens die Föderalisten selbst zu, dass ausser Böhmen, Nieder- und Oberösterreich alle österreichischen Länder passiv sind und ihre Ausgaben nicht decken können, dass aber eben aus diesem Grunde z. B. die Böhmen durchaus nicht gewillt wären, auf ihre Autonomie zu verzichten, dass sie im Gegenteile schon aus ökonomischen Rücksichten für die Beibehaltung derselben sein müssen. Dr. Razlag wollte mit seinen Worten offenbar eine Beschränkung der Autonomie in jenem Masse, dass die Mittel der meisten Länder für dieselben ausreichen oder doch die Ausgaben der einzelnen Länder besser gedeckt werden könnten. Und damit sind auch wir einverstanden. Mit der vollständigen Uebnahme der Volksschule vonseite des Landes wäre uns fast ebensowenig geholfen, wie wenn dieselbe Gemeindegeldanstalt bliebe. Wenn die Gemeinden ihre Schulen nicht erhalten können, weil ihnen zur Ausübung der Autonomie die nötigen Mittel fehlen, so könnte dies das Land auch nicht und dasselbe bliebe ebenso auf fremde Hilfe angewiesen, wie es gegenwärtig viele unserer Gemeinden sind. Nach § 46 des Gesetzes zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen in Krain hat für den Fall, als die Umlage für Volksschulzwecke die Ziffer von 10 Prozenten des Ordinariums der direkten Steuer einer Gemeinde übersteigen sollte, die Deckung des Mehrbedarfes aus dem Normalschulfonde und bei Unzulänglichkeit seiner Erträge aus Landesmitteln zu erfolgen. Nun aber muss gegenwärtig inbezug auf die meisten Schulen in Krain dieser Stufengang wirklich durchgemacht werden. Schliesslich bleiben Normal- und Landesfond doch nur auf Staatshilfe angewiesen. Und so sehen wir Krain unter denjenigen Ländern, die Staatshilfe verlangen, stets in erster Reihe. Heuer waren es Tirol, für das 28,000, Dalmazien, für das 18,000, Krain, für das 10,000 fl. (trotz des Antrages Dr. Razlags auf 15,000), Istrien, für das 8000 fl. unter dem Titel „zur Hebung des Volksschulwesens“ ins Extraordinarium eingestellt wurden. Wir geben in dieser Beziehung dem Generalberichterstatter des Finanzausschusses, Dr. Brästel, vollkommen recht, der da verlangte, dass, wenn es sich nicht um eine Verpflichtung des Reiches, sondern um einen freiwilligen Beitrag handelt, der mit Rücksicht auf die schlechte Lage

der einzelnen Länder in Anspruch genommen wird, ausser jenen Ländern, bezüglich derer von einzelnen Abgeordneten Anträge gestellt worden sind, auch andere, die — gleichberechtigt — sich in der gleichen Lage befinden, berücksichtigt werden müssen. Dann aber handle es sich um Millionen, nicht um Tausende von Gulden, denn von dem Momente an, als das Reich anfangen werde, für die Kosten des Volksschulwesens eine direkte Unterstützung zu gewähren, wird es mit kleinen Unterstützungen anfangen, der Schluss aber wird das Uebernehmen grosser Kosten für die Länder auf das Reich sein.

Wäre es nach allem dem nicht viel angezeigter, mit weniger Unzukömmlichkeiten verbunden, wenn der Staat gleich unmittelbar sämtliche Volksschulen in seine Obsorge übernehmen würde? Die Gemeinde- resp. Landesautonomie würde damit allerdings eine Einbusse erleiden, allein was kann man dafür, wenn die Gemeinde resp. das Land ausserstande sind, gewisse ihnen überlassene Rechte selbst zu verwalten! Durch die Verwaltung vom Staate aus würde sowol den Gemeinden als dem Lande nur eine Last abgenommen und dem Staate die Notwendigkeit erspart, ungleichmässigerweise Unterstützungen in einer Sache austheilen zu müssen, die ihn gar nicht angeht. Wenn das „Zentralorgan des österr. Volksschulwesens“ die Gemeinde nur als „Grossgemeinde“, das Land als Summe aller Gemeinden verstanden haben will, so mag es von seinem Standpunkte aus, in Niederösterreich nemlich, vollkommen recht haben. Anders ist es bei uns in Krain, Kärnten und anderen kleinen Ländern; bei uns bleibt es inbezug auf die materielle Seite wol ganz gleichgiltig, ob die Volksschule Gemeinde- oder Landessache ist, denn mit dem letztern Verhältnisse würde unser Volksschulwesen um nichts besser werden, als es in dem ersteren ist.

Die Sache würde übrigens, so wie die Verhältnisse im Lande Krain gegenwärtig stehen, nach einer andern Hinsicht auch eine entschieden schlimme Seite bekommen. Drescher in Graz hob in seinem Referate hervor, dass der jetzige Stand in Ländern gemischter Nationalität letzterer ihre Freiheit lasse und dies zur Hebung des deutschen Elementes beitrage, während sie vom Staate aus zu einer Zeit wie der Hohenwarts vergewaltigt würde. Wir werden hoffentlich im Staate Oesterreich eine solche Zeit nicht mehr erleben, und wenn dies auch der Fall wäre, so wäre dann der weitere Bestand des jetzigen Reichs-Volksschulgesetzes ohnehin sehr in Frage gestellt, ja überhaupt gar nicht voraussetzbar. Jetzt, wo das Volksschulwesen Gemeindesache ist, gibt es doch noch slovenische Gemeinden, die in richtiger Erkennung des praktischen Bedürfnisses den Mut haben, auf Grundlage ihrer Autonomie den Unterricht in der deutschen Sprache für ihre Schulen zu verlangen, worauf auch der Abgeordnete Deschmann in seinen Reden vom 26. und 28. v. M. hinwies. Wie würde es bei uns jedoch aussehen, wenn das Land allein über die Unterrichtssprache und die Unterweisung in einer zweiten Landessprache zu entscheiden hätte, wenn das Wol und Wehe unserer Schule unserer klerikal-nazionalen Klique anheimgegeben wäre. Gott schütze uns davor!

Aus diesem Grunde berührte es uns angenehm, dass im Abgeordnetenhaus sich (in der 44. Sitzung am 28. März d. J.) jemand fand, der für die Umwandlung der Volksschule zu einer Staatsanstalt eintrat. Es ist dies der Abgeordnete Heinrich aus Prag. Wir wollen seine diesbezüglichen Worte hier anführen: „Trotz der neuen Gesetze vom 14. Mai 1869 will sich unser Volksschulwesen noch immer nicht in der Weise entfalten, wie man es anfangs erwartet hat. Freilich kann ein Gesetz, welches eine so tief greifende Reform unseres Elementarschulwesens anstrebt, nicht gleich nach kurzer Zeit in die Augen springende Resultate zeigen; dazu sind nach meinem Dafürhalten Jahrzehnte notwendig. Gleichwol hat die Erfahrung dieser wenigen Jahre hingereicht, um zu zeigen, dass auf dem bisher eingeschlagenen Wege das Ziel, nemlich die allgemeine Volksbildung zu heben und zu fördern, nicht wol erreicht werden kann. Nach meinem Dafürhalten krankt unser Volksschulwesen an der Zwitterstellung, in die es hineingeraten ist; es ist halb eine Gemeinde-Anstalt, halb eine

Staatsanstalt und es haben eine Menge von Faktoren hineinzureden. Das ist auch der Grund, warum unser Volksschulwesen sowol im Reiche als auch in jeder einzelnen Provinz eine so bunte Musterkarte der verschiedensten Entwicklungsstufen aufweist. Dort, wo ein schulfreundlicher Landtag in Verbindung mit einem liberalen Landesschulrate wirkt, dort sehen wir das Volksschulwesen sich rasch entfalten; dagegen, wo eine geringere Schulfreundlichkeit herrscht, wo der Landesschulrat nicht vom Geiste der Reichsschulgesetze durchdrungen ist, dort krankt das Volksschulwesen immer und immer. Allein darf man sich denn darüber wundern, wenn in einem und demselben Gegenstande so viele Faktoren mitzureden haben, so viele Faktoren das Gesetz mit beschliessen? Nehmen wir an, dass selbst die siebzehn Landtage, die über das Volksschulwesen beschliessen, in den Grundprinzipien einig sind, so gehen sie doch in den Details noch weit von einander. Aber selbst in den einzelnen Bezirken jedes Kronlandes zeigt sich eine grosse Mannigfaltigkeit in der Entwicklung; dort, wo ein tüchtiger Bezirkshauptmann in Verbindung mit einem energischen Bezirksschulinspektor wirkt, haben sich die Schulen rasch gehoben. Anderwärts wieder ist das nicht der Fall. Unser Volksschulwesen muss, wenn es überhaupt gedeihen soll, aus dieser Zwitterstellung herausgerissen werden. Zwingt der Staat seine Bürger durch das Gesetz, sich einen gewissen Grad allgemeiner Bildung zu verschaffen, so sollte er vor allem auch dahin trachten, dass erstens die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes ausgesprochen wird, und zweitens darf er nicht dulden, dass hiebei so viele Faktoren sich einmengen. Es sollte der Staat anstreben, die gesammte Leitung und Organisations des Schulwesens in seine Hand zu bekommen. Nach meinem Dafürhalten sollte das Volksschulwesen Sache des Staates werden; namentlich bei uns in Oesterreich, wo so viele widerstrebende Elemente der Volksschulbildung entgegenwirken, ist es notwendig, das Volksschulwesen aus der Umarmung der Landtage zu befreien und den Schwerpunkt der gesammten Gesetzgebung in den Reichsrat zu verlegen. Auf diesen Umstand möchte ich die Aufmerksamkeit des hohen Hauses lenken; nur wenn wir das erzielen, dass das Volksschulwesen Reichsangelegenheit geworden, dann werden wir eine stetige und gleichmässige Entwicklung desselben erreichen.“

Gesetz vom 17. Juni 1870,

giltig für das Herzogtum Krain,

betreffend den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel.

- § 1. Das Ausnehmen oder Zerstören der Eier und Nester aller wild lebenden Vögel, mit Ausnahme der im Anhang A angeführten schädlichen Gattungen und Arten, ist verboten.
- § 2. Das Fangen oder Tödten der im Anhang A benannten schädlichen Vögel ist zu jeder Zeit gestattet. Alle übrigen Vögel dürfen in der Zeit vom 1. Februar bis letzten August weder gefangen noch getödtet werden.
- § 3. Die im Anhang B angeführten Vogelarten dürfen in der Zeit vom 1. September bis 31ten Jänner unter schriftlich zu ertheilender und vom Gemeindevorsteher zu beglaubigender Zustimmung des Grundbesitzers ohne eine weitere Bewilligung gefangen oder getödtet werden.
- § 4. Ausnahmsweise dürfen auch die im Anhang C angeführten Vogelarten vom 1. September bis 31. Jänner unter der im § 3 erwähnten beglaubigten Zustimmung des Grundbesitzers gegen eine auf ein Jahr lautende Bewilligung der politischen Bezirksbehörde gefangen oder getödtet werden. Bei dieser Bewilligung ist genau zu erwägen, ob der Vogelfang mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Bodenkultur zulässig sei. Das Ansuchen ist im Wege der Gemeindevorsteherung einzubringen, welche sich über die Zulässigkeit gutächtl. zu äussern hat. Von jeder Bewilligung ist die betreffende Gemeindevorsteherung zu verständigen.
- § 5. Zum Erlegen von Vögeln mit Schiessgewehren ist nebst der in den Fällen §§ 3 und 4 vorgeschriebenen Zustimmung des Grundbesitzers auch die Zustimmung des Jagdberechtigten erforderlich.
- § 6. Als verbotene Fangarten und Fangmittel werden erklärt: a) der Gebrauch geblendeter Lockvögel und b) das Fangen mittelst der Deck- und Stecknetze an niederen Hecken und Gebüsch, sowie mittelst der Dohnen.

§ 7. Die politische Bezirksbehörde erteilt im Falle des § 4 über die erfolgte Bewilligung einen mit dem Amtssiegel versehenen Schein. Dieser hat den Namen, die Personsbeschreibung des Ermächtigten, den Bezirk und die Zeitdauer, für welche die Bewilligung erteilt wurde, sowie die etwaigen Bedingungen, welche die Behörde von Fall zu Fall beizufügen für nötig erachtet, zu enthalten. Der Vogelfänger hat sich bei Ausübung seiner Befugnis im Falle des § 3 mit der schriftlichen Zustimmung des Grundbesitzers und im Falle des § 4 mit der Bewilligung der politischen Bezirksbehörde auszuweisen.

§ 8. Der Handel mit den im Anhang B und C bezeichneten todtten oder lebenden, während der nach § 2 verbotenen Zeit gefangenen Vögel ist untersagt. Die im Anhang C bezeichneten Vögel dürfen aber auch, abgesehen von der Zeit, in der sie gefangen wurden, im todtten Zustande nie verkauft werden.

§ 9. Uebertretungen der vorstehenden Anordnungen sind durch den Gemeindevorstand mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 fl. und im Wiederholungsfalle bis zu 20 fl. ö. W., oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Arreststrafe von 12 Stunden bis vier Tagen zu ahnden, Kinder aber nach den Schulvorschriften. Ausserdem sind die Fangwerkzeuge und die gefangenen Thiere, wovon die lebenden sogleich frei zu lassen sind, zu konfiszieren. Die Geldstrafen sowie der Erlös der konfiszierten Gegenstände haben in die Gemeindekasse einzufliessen.

§ 10. Das Straferkenntnis ist der Partei entweder in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen oder aber derselben in Gegenwart zweier Zeugen in der Gemeindekanzlei mündlich kundzumachen. In diesem Falle ist die geschehene Kundmachung und der Tag, an welchem dieselbe erfolgte, von den Zeugen auf dem Straferkenntnis zu bestätigen.

§ 11. Berufungen gegen die Verweigerung der Bewilligung zum Vogelfange oder gegen die mit der Bewilligung verknüpften Bedingungen (§§ 4 und 7) sind an die politische Landesstelle und im weiteren Instanzenzuge an das Ackerbauministerium, Berufungen gegen ein Straferkenntnis (§ 9) aber an die politische Bezirksbehörde zu richten und sind im ersten Falle bei der politischen Bezirksbehörde und im letzteren Falle bei dem Gemeindevorstande binnen 8 Tagen vom Tage der erfolgten Kundmachung oder Zustellung des Erkenntnisses mündlich oder schriftlich einzubringen.

§ 12. Der politischen Bezirksbehörde liegt es ob darüber zu wachen, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeindevorstehern genau befolgt werden. Die politische Bezirksbehörde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass dieses Gesetz alljährlich im Dezember und im Frühjahr durch die Gemeindevorsteher in den Gemeinden ortsüblich kundgemacht werde.

§ 13. Die Unterlassung der in diesem Gesetze dem Gemeindevorstande zugewiesenen Obliegenheiten wird von der politischen Bezirksbehörde mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 20 fl. zugunsten der Gemeindekasse geahndet.

§ 14. Die k. k. Gensdarmerie, das Forst-, Jagd- und Feldschutzpersonale, dann alle öffentlichen Aufsichtsorgane sind verpflichtet, jede wahrgenommene Uebertretung des Gesetzes dem Gemeindevorsteher anzuzeigen.

§ 15. Für wissenschaftliche Zwecke kann die politische Landesbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes eintreten lassen.

§ 16. Die Volksschullehrer sind verpflichtet, die Schuljugend über das Schädliche des Nesteraushebens, Fangens und Tödtens der nützlichen Vögel zu belehren und ihr insbesondere jährlich vor dem Beginne der Brutzeit die zum Schutze dieser Vögel erlassenen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vorzuhalten und bezüglich Uebertretungen, soweit es ihr Wirkungskreis gestattet, zu verhindern.

§ 17. Alle früheren mit den Anordnungen dieses Gesetzes im Widerspruche stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Anhang A.

Die Adlerarten, Orlova plemena, Aquila L. — Der Wanderfalke, Sokol selec, Falco peregrinus L. — Der Blaufussfalke, Sokol modronog, Falco lanarius L. — Der Zwergfalke, Sokol pritlikovec, Falco aesalon Gm. — Der Lerchenfalke, Sokolič (drevesni skolič), Falco subbuteo L. — Die Gabelweihe, Škornjek, Falco milvus L. — Der schwarze Milan, Črni jastrebi (milan), Falco ater L. — Der Hühnergeier, Skopec, Falco palumbarius L. — Der Sperber, Kregulj, Falco nisus L. — Der Rohrgeier, Račar, Circus Lac. — Der Uhu, Uharica vélika, Strix Bubo L. — Die grosse Spereister, Srakoper véliki, Lanius excubitor L. — Die kleine Spereister, Srakoper mali, Lanius minor Gm. — Die Elster, Sraka, Corvus pica L. — Der Kolkrahe, Krokari, Corvus corax L. — Die Rabenkrähe, Vrana črna, Corvus corone L. — Die Nebelkrähe, Vrana siva, Corvus cornix L.

Anhang B.

Der Thurmfalke, Postovka, Falco tinunculus L. — Der Wespenbussard, Sršenar, Falco apivorus L. — Der Zaretzer, Dreskač, Turdus viscivorus L. — Der Kranawetter, Brinovka, Turdus pilaris L. — Die Amsel, Kos, Turdus merula L. — Der Dornreher, Srakoper rujavi, Lanius collurio L. — Der Nussheher, Šoga,

Garrulus glandarius L. — Der Tannenheher, Orehar (leščnikar), *Nucifraga caryocatactes* L. — Der Kernbeisser, Dlesk, *Coccyzus vulgaris* Briss. — Der Nikawitz, Pinoža, *Fringilla montefringilla* L. — Der Meerzeisig, Konoplišica morska, *Fringilla linaria* L. — Der Hausspatz, Vrabec domači, *Fringilla domestica* L. — Der Feldspatz, Vrabec poljski, *Fringilla montana* L. — Die Ammern, Strnad, *Emberiza* L.

Anhang C.

Der Mausgeier, Jastreb mišar, *Falco buteo* L. — Der Schneegeier, Kocasta kanja, *Falco lagopus* L. — Die Eulen (ohne Uhu), Sove (izvzemši uharico), *Strix* L. — Die Nachtschwalbe, Mravljinčar (kozolzec), *Caprimulgus europaeus* L. — Die Thurmschwalben, Hudournice velike, *Cypselus* Ill. — Die Schwalben, Lastovice, *Hirundo* L. — Die Mandelkrähe, Vrana zelena, *Coracias garrula* L. — Der Wiedehopf, Udod (udob, smrdokavra), *Upupa epops* L. — Der Baumläufer, Plezovt mali, *Certhia familiaris* L. — Der Klener, Brglez, *Sitta europaea* L. — Der Zaunkönig, Palček (stržek), *Troglodytes parvulus* L. — Der Heuschreckenfänger, Kobilčar, *Sylvia locustella* L. — Der Rohrsänger, Muharček (privodna penica), *Sylvia aquatica* L. — Der Binsensänger, Penica trstna, *Sylvia arundinacea* L. — Die Waldnachtigall, Slavec penica, *Sylvia luscinia* L. — Die Aunachtigall, Slavec ponočna penica, *Sylvia philomela* Bon. — Das Müllerchen, Brolica, *Sylvia corruca* Lath. — Das Schwarzplättchen, Penica črna (črnoglavka), *Sylvia atricapilla* L. — Die Heckengrasmücke, Penica trnjovka, *Sylvia cinerea* L. — Die Gartengrasmücke, Penica vrtna, *Sylvia hortensis* L. — Die Sperbergrasmücke, Penica pisana, *Sylvia nisoria* Bechst. — Der gelbe Spotter, Srakoper rumeni, *Sylvia hypoleis* L. — Der Laubsänger, Grmovšica, *Sylvia sibilatrix* Bechst. — Der Fitis, Kovaček, *Sylvia trochilus* L. — Der Gartenrothschwanz, Rdečorepka vrtna, *Sylvia phoenicurus* L. — Der Hausrothschwanz, Rdečorepka domača, *Sylvia tithys* Scop. — Das Rothkehlchen, Tašica, *Sylvia rubecula* L. — Das Blaukehlchen, Tašica višnjeva, *Sylvia suecica* L. — Die Goldhänchen, Kraljički, *Sylvia regulus* Cuv. — Die Steinschmäger, Beloritke, *Saxicola* Bechst. — Die Braunelle, Mala pevka, *Accentor modularis* L. — Die Meisen, Senice, *Parus* L. — Die Bachstelzen, Pastaričice (pliske), *Motacilla* L. — Die Singdrossel, Drozeg cikovt, *Turdus musicus* L. — Die Weindrossel, Brinovka mala, *Turdus iliacus* L. — Die Ringelamsel, Komatar, *Turdus torquatus* L. — Die Blaudrossel, Drozeg plavi, *Turdus cyanus* L. — Der Steinröthel, Črtnik pretrdi (slegur), *Turdus saxatilis* L. — Die Goldamsel, Kobilar, *Oriolus galbula* L. — Die Fliegenschneider, Muhovčki, *Muscicapa* L. — Die Saatkrähe, Vrana poljska, *Corvus frugilegus* L. — Die Dohle, Kavka, *Corvus monedula* L. — Der Star, Škorec, *Sturnus vulgaris* L. — Der Buchfink, Šinkovec, *Fringilla coelebs* L. — Der Stieglitz, Lišček, *Fringilla carduella* L. — Der Zeisig, Čišek (strlinec), *Fringilla spinus* L. — Das Hirngrillerl, Dlesk zeleni, *Fringilla serinus* L. — Der Grünling, Dlesk zelenkasti, *Fringilla chloris* L. — Der Gimpel, Kalin (popkar), *Loxia pyrrhula* L. — Der Kreutzschnabel, Krumpež, *Loxia curvirostra* L. — Der Hänfling, Konoplenka, *Fringilla cannabina* L. — Die Lerchen, Škrjanci, *Alauda* L. — Die Spechte, Žolne, *Picus* L. — Der Wendehals, Vijoglavka (vrtoglavka), Yunx torquilla L. — Der Kukuk, Kukovica, *Cuculus canorus* L.

Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Zum Lehrgebrauch in den Volks- und Bürgerschulen zugelassen.

a) Lehrbücher.

- Praprotnik Andreas*, Spisje za slovensko mladino. 3. Auflage. Laibach 1873. Preis eines Exemplars geb. 32 kr.
- Ambros Josef*, Schreib- und Lesebibel, 7. verbesserte Auflage. Wien 1874. Pichler. Preis eines Exemplars in festem Einbände 24 kr.
- Jacobi, Dr. Alfred und Mehl Hermann*, Deutsches Lesebuch für Bürgerschulen, I., II. und III. Teil in 2. Auflage. Wien 1873. C. A. Müller. Preis des I. Theiles geb. 50 kr., des II. Theiles 70 kr., des III. Theiles 75 kr.
- Schuberts* Naturgeschichte für Volks- und Töchter Schulen. 8. Auflage. Wien 1871. Sallmayer und Komp. Preis eines Exemplars brosch. 80 kr.
- Roller J. A.*, Liederschatz. Ein-, zwei- und dreistimmige Lieder für Volks- und Bürgerschulen. III. Heft. (Lieder für das 5. und 6. Schuljahr). Verlag von Nowotny in Mährisch-Trübau. Preis 12 kr. (Die ersten zwei Hefte bereits 1873 zugelassen.)
- Proschko Adalbert*, Liederquelle. Sammlung von passenden Liedern für die Volksschule. IV. Heft. (Lieder für die obersten Jahresstufen der Volks- und Bürgerschulen.) Linz 1873. M. Quirinus Verlag. Preis 9 kr. (Die ersten drei Hefte bereits 1871 zugelassen.)

Speneder Bernhard, Oesterreichischer Arion. In zwei Abteilungen. Neu revidierte Notenausgabe. Wien 1874. Preis jeder Abteilung 30 kr.

Im wiener k. k. Schulbücherverlage sind erschienen:

Dr. Fr. R. v. Močnik's Schrift: „Die neuen Masse und Gewichte und das Rechnen in denselben“ in slovenischer Sprachausgabe. Preis eines Exemplars 25 kr.

Desselben Schrift: „Der Rechenunterricht in der Volksschule“, eine Anleitung für Lehrer zum Gebrauche der Rechenbücher für Volksschulen. Preis eines Exemplars fest gebunden 95 kr.

Hermann Franz, Anleitung zur Behandlung des Unterrichtes in der Fibelklasse, benannt „die Unterklasse“, in vollständig revidierter Auflage. Preis 50 kr.

b) Lehrmittel.

1. Für Volksschulen:

Erdglobus aus der Globenfabrik des J. F. Felkl und Sohn in Rostock und Prag. Bezeichnung B. Nr. 5. Durchmesser 8" = 21 Zm. Preis 5 fl. 30 kr.

2. Für Bürgerschulen:

Erdglobus aus der Globenfabrik von J. F. Felkl und Sohn in Rostock und Prag. Bezeichnung A. Nr. 5. Durchmesser 8" = 21 Zm. Preis 12 fl. 60 kr.

Tellurium aus derselben Fabrik. Preis 15 fl., eventuell *Planetarium* aus derselben Fabrik. Preis 30 fl.

3. Für Lehrerbildungsanstalten:

Erdglobus aus der Globenfabrik von J. F. Felkl und Sohn in Rostock und Prag. Bezeichnung A. Nr. 6. Durchmesser 12" = 31½ Zm. Preis 21 fl.

Indukzionsglobus aus derselben Fabrik, dem Nr. 6 des Erdglobus in Grösse entsprechend, mit einer schwarzen schieferartigen Masse überzogen. Preis 13 fl.

Planetarium aus derselben Fabrik. Preis 30 fl.

R u n d s c h a u.

Kärnten. Der Landesschulrat beschloss die Abhaltung einer Landeslehrerkonferenz in den heurigen Ferienmonaten. Die Wahl eines Ausschusses, welcher die Vorarbeiten für diese Konferenz zu besorgen hat, erfolgte in der Osterwoche.

Steiermark. In den kommenden Herbstferien wird in Graz die erste steierische Landeslehrerkonferenz abgehalten, in welcher über nachstehende Fragen Verhandlungen gepflogen werden: 1. Ist das Fachsystem in den höheren Klassen der Volksschule in der Uebergangsperiode aus der gegenwärtigen Einrichtung des Volksschulwesens in das durch die Normallehrpläne vorgezeichnete System angezeigt? 2. Wie ist das Wochenbuch mit Rücksicht auf das durch die Normallehrpläne festgestellte Ableitungssystem und die durch dieses bedingte Selbstbeschäftigung der Schüler einzurichten, und was hat es zu enthalten? 3. Nach welchen Grundsätzen ist bei Stellung der Hausaufgaben mit Rücksicht auf den durch die Normallehrpläne festgesetzten direkten Unterricht und die stille Selbstbeschäftigung der Schüler in der Schule zu verfahren? 4. Welche Schulbücher eignen sich am besten zur Durchführung der Normallehrpläne, und wenn die vorhandenen nicht zweckentsprechend sind, nach welchen Grundsätzen sind neue Schulbücher für jeden Gegenstand mit Rücksicht auf die verschiedenen Kategorien der Volksschulen und die verschiedenen Unterrichtsstufen zu verfassen? 5. Welches sind die geeigneten Mittel zur Handhabung und Aufrechterhaltung der Disziplin? In welcher Weise sind Disziplinarvorschriften festzustellen, welche für das kindliche Alter angemessen und gegen welche die Eltern keine Einsprache erheben können? — Der steiermärkische Lehrerbund, dem nun 80 Vereine mit mehr als 1000 Mitgliedern angehören, wird am 23. September d. J. in Leoben eine Versammlung abhalten.

Tirol. Am Pfingstmontag den 25. Mai d. J. halten die tirolischen Volksschulvereine zu Innsbruck, dem Sitze des Stammvereines, ihre vierte Generalversammlung ab. Ein Komité ist bereits mit den nötigen Vorarbeiten beschäftigt, und ist von demselben mit vollster Sicherheit zu erwarten, dass es ein Programm entwerfen wird, das in jeder Beziehung geeignet ist, die vierte Generalversammlung der tirolischen Volksschulvereine zu einer recht wirksamen zu machen. Unter anderem dürfte eine mehrtägige Lehrmittelausstellung in Aussicht genommen sein, was gewiss allseitig Anklang finden wird. Derartige Ausstellungen sind ja am geeignetsten, auch dem Laien klar vor Augen zu bringen, was für Vorzüge die neue Schule hat, und durch die Erkenntnis derselben selbst Feinde der neuen Schule in Freunde zu verwandeln. Und Feinde hat die Schule eben in Tirol viel zu viel!

Oberösterreich. Der oberösterreichische Landesschulrat hat (gleich mehreren anderen Landesschulbehörden) die Enthebung der Lehrer, welche in ein anderes Kronland übertreten, auf zwei bestimmte Termine beschränkt. — Die Oberösterreicher haben die Tiroler übertroffen! Zeitungen meldeten nemlich, dass in St. Johann bei Ried der Lehrer während der Erteilung des sonntägigen Nachmittagsunterrichtes von drei Schulbuben so mishandelt wurde, dass er mit blutendem Gesichte und einem Kopfe voll Beulen das Schulzimmer verliess. Diese Satansthat erregte unter der pöbelhaften Bevölkerung des Ortes und der Umgebung sogar Heiterkeit. Solche Leute sollte man mit Skorpionen peitschen! Und was die Sache noch verwerflicher macht, ist der Umstand, dass der Vater eines Attentäters sogar Mitglied des dortigen Ortsschulrates ist und hauptsächlich dieser es war, der seinen Sohn zur Mishandlung des eigenen Lehrers anreizte. Und nach dieser Schandthat hörte man in einem Gasthause sprechen: „Ha, dös is a Freud, wia insani Buam d' Lehrer prügeln! Hab'n's aber insan Schulmoasta g'haut! Haha, der hat blüat! I han zu mein Buam g'soagt, recht soll'n's 'n hau'n!“ etc. An den Pranger mit solchen Dorfbestien!

Mähren. Die Auswanderung der Lehrer aus Mähren wird eine immer lebhaftere. Seit drei Jahren haben bereits 219 Lehrer das Land verlassen. Der Lehrermangel dortselbst ist ein sehr bedeutender. Blätter melden, dass mit Beginn des Schuljahres 1873/74 weit über 1000 Lehrer gefehlt haben sollen.

Ungarn. Für den ungarischen Lehrertag wurden bereits folgende Themen, welche allen Lehrervereinen des Landes zur Vorberatung zuzingen, zur Verhandlung aufgestellt: 1. Die Pensionsfrage; 2. die Schulgeldfrage; 3. über Lehrbücher und Lehrpläne; 4. die Konzentration; 5. der Wiederholungs- und Erwachsenen-Unterricht; 6. die allgemeine (simultane) Volksschule.

Italien. Wir haben bereits berichtet, dass es im Garten Europas inbezug auf Volksbildung noch immer sehr schlecht bestellt ist und das auch das Parlament nach dieser Richtung hin nichts zur Sache thue. Der Kriegsminister scheint das Ganze etwas ernster zu nehmen und ist bestrebt, wenigstens unter die männliche Bevölkerung den Samen der notwendigsten Bildung zu streuen. Derselbe hat nemlich verfügt, dass während der aktiven Dienstzeit (4 Jahre) die Unteroffiziere ihre Untergebenen im Lesen und Schreiben zu unterrichten haben. Zeigt sich nun nach Ablauf des dritten Jahres, dass der gemeine Soldat einer Prüfung in den Elementarfächern gewachsen ist, so wird er für das vierte Jahr beurlaubt, wenn nicht, so muss er so lange weiter dienen, bis er den Anforderungen eines Examens genügt. Dies wird für den Schulbesuch der Knaben jedenfalls wirksam sein; doch für die bessere Heranbildung des weiblichen Geschlechtes wird ebensowenig gesorgt werden, wie bisher.

Algier. Der Elementarunterricht in Algier ist im allgemeinen recht gut bestellt, ja besser als im Mutterlande Frankreich. Das Netz der öffentlichen und Privatschulen sowie der Kinderbewahranstalten umfasst 618 Anstalten, welche 1200 Lehrer und Lehrerinnen

beschäftigen und von ungefähr 59,000 fast durchgehends europäischen Kindern besucht werden. Es kommen mithin in Algier auf 100 Einwohner ungefähr 21 Schulkinder. Der Besuch der Mädchenschulen ist ebenso stark wie der der Knabenschulen. Alle Gemeinden, mit Ausnahme von zwei, sind mit Schulen versehen. Nicht allein die Unentgeltlichkeit ist allen Kindern gesichert, sondern auch die Lieferung des Klassenbedarfes besorgt fast überall die Gemeinde. Die örtlichen Behörden sind eifrigst bemüht, die Hilfsquellen der Schulen zu vermehren und den Unterricht allen zugänglich zu machen. Derselbe wird ebenso zufriedenstellend erteilt als besucht, und es wird unter 20 Schulen kaum eine als schlecht bezeichnet. In den letzten 10 Jahren hat sich der Schulbesuch verdoppelt und die Zahl der Schulen ist um 142 gewachsen. Wenn es möglich wäre, die Zahl der Primärinspektoren, welche jetzt fast erstickt werden von der Last ihrer Arbeit, zu vermehren, so würde schnell eine noch günstigere Entwicklung eintreten. Diese Nachrichten, die wir der „Neuen deutschen Schulzeitung“ entnehmen, zeigen, wie das Schulwesen in Algier im Aufschwunge begriffen ist. Der höhere Unterricht dagegen hinkt sehr, denn er ist fast durch weiter nichts vertreten, als durch die Arzneischule und drei Lehrstühle für Arabisch. Der Mittelschulunterricht ist ziemlich gut bestellt.

L o k a l e s .

Veränderungen im Lehrstande. Die provisorischen Lehrer Herr Augustin Engelman in Krainburg, Herr Johann Novak in Prečina und Herr Johann Tomšić in Döbernitz wurden definitiv erklärt. Nach Neumarkt kam als Unterlehrer Herr Anton Globočnik. In Adelsberg starb der pensionierte Lehrer und vorige Leiter der dortigen Schule Herr Josef Zagorjan. Derselbe war 1805 zu Zagorica in Unterkrain geboren, stand seit 1830 in Schuldiensten und begab sich im vergangenen Jahre in den Ruhestand. Er war Vater zweier Söhne (Heinrich und Johann), die als Geistliche ebenfalls in der Schule thätig waren.

Aus der Sitzung des k. k. Landesschulrates vom 26. März d. J. Es wird beschlossen, das Ansuchen um Zulässigkeitserklärung der Anton Förster'schen Gesangsschule zum Unterrichtsgebrauche an den hierländigen Mittelschulen und verwandten Anstalten an das h. Ministerium für Kultus und Unterricht vorzulegen. — Auf Grund des § 46 des Reichs-Volkschulgesetzes vom 14. Mai 1869 und der Bestimmungen der hohen Ministerialverordnung vom 8. Mai 1872 wird beschlossen, die Abhaltung der ersten Landeskonferenz in Krain für die diesjährigen Herbstferien anzuordnen, und wird die Anzahl der in den Bezirkslehrerkonferenzen für die Landeskonferenz zu wählenden Abgeordneten der einzelnen Schulbezirke mit Rücksicht auf den Umfang derselben und die Anzahl der Lehrer in denselben für die Schulbezirke Littai und Tschernembl mit je einem, für die Schulbezirke Adelsberg, Gottschee und Krainburg mit je drei und für die übrigen Schulbezirke mit je zwei Abgeordneten festgestellt, und es werden hievon die k. k. Bezirksschulräte mit der Weisung in Kenntnis gesetzt, die Vornahme der Wahl der Abgeordneten zu veranlassen. — Anlässlich des Berichtes des k. k. Landesschulinspektors für Volksschulen über die vorgenommene Inspizierung einiger Volksschulen in Innerkrain wird der k. k. Bezirksschulrat in Planina aufgefordert, in Absicht auf die notwendige Erweiterung der zweiklassigen Volksschule in Zirknitz zu einer dreiklassigen, eventuell auf die Errichtung einer mindestens einklassigen Mädchenschule die erforderliche Einflussnahme zu bethätigen und bei der im Zuge befindlichen Regelung der Schulsprengel insbesondere dahin zu wirken, dass behufs Erleichterung, beziehungsweise Ermöglichung des Schulbesuches für die Kinder der Ortschaften Rakek und Märtensbach die Ausschulung derselben aus dem bisherigen Schulsprengel und unter einem die Einschulung der ersteren nach Mannitz und der letzteren nach Grahovo durchgeführt

werde; weiters wird der k. k. Bezirksschulrat für den Landbezirk Laibach angewiesen, wegen der notwendigen Erbauung eines neuen Schulhauses in Oberlaibach die Verhandlungen mit den betreffenden Gemeinden, sofern dieses bisher noch nicht geschehen sein sollte, unverzüglich einzuleiten, durchzuführen und das Resultat anzuzeigen, ferner auf eine den Vorschriften entsprechende Einrichtung und Führung der Amtsschriften und Amtsbücher mit aller Strenge einzuwirken. — Die durch den Tod einer Lehramtskandidatin erledigten drei Stipendienraten werden dem Lehramtskandidaten Josef Terdin zugewendet. — Anlässlich der vom k. k. Bezirksschulrate in Rudolfswert in Vorlage gebrachten, auf die Aktivierung und Eröffnung der Volksschulen in Sagraz und Maichau bezugnehmenden Verhandlungsakten werden die Jahresgehälter der daselbst anzustellenden Lehrer mit je 400 fl. festgesetzt und diese Schulen in die vierte Schulgeldklasse mit Feststellung des Schulgeldes von monatlichen 10 kr. für jedes schulbesuchende Kind eingereiht. — Die sistemisierte Unterlehrerstelle an der vierklassigen Volksschule in Krainburg wird in eine Lehrerstelle verwandelt und der Jahresgehalt für dieselbe mit 400 fl. festgesetzt. — Das im Wege der Direktion der k. k. Lehrerbildungsanstalt überreichte Gesuch um Nachsicht der Rückzahlung des von einem aus der Anstalt ausgetretenen Lehramtskandidaten genossenen Staatsstipendiums wird an das hohe Ministerium für Kultus und Unterricht geleitet. — Das vom k. k. Bezirksschulrate in Rudolfswert in Vorlage gebrachte Ansuchen um Bewilligung eines Beitrages aus dem Normalschul- resp. Landesfonde für die Neuherstellung des Schulgebäudes in Ambrus wird zur vorläufigen Ergänzung mit dem Auftrage zurückgestellt, die dringend notwendigen Herstellungen am Fussboden des Schulzimmers unverzüglich zu bewirken. — Auf die Anfrage des hohen Ministeriums für Kultus und Unterricht bezüglich eines Lehrbefähigungszeugnisses wird berichtet, dass gegen die Giltigkeit desselben und der sonstigen gleichartigen, während der Uebergangsbestimmungen ausgestellten Zeugnisse ein begründeter Anstand nicht erhoben werden kann. — Die anlässlich des verschiedenen Vorganges der Bezirksschulräte bei Anweisung der Lehrerbezüge aufgetauchten Fragen: a) ob nur definitiv oder auch provisorisch angestellte Lehrer, welche die Lehrbefähigungsprüfung abgelegt haben, zur Entrichtung der im § 81 des Landesgesetzes vom 29. April 1873, Z. 22 L. G. Bl., vorgeschriebenen Abgabe verpflichtet sind, — dann b) ob diese im ersten Jahre des betreffenden Gehaltsbezuges mit 10 % oder mit 12 % davon zu entrichten ist, werden dahin beantwortet, dass *ad a)* belangend die erstere Frage das Gesetz, und zwar im § 81 des zitierten Landesgesetzes, durch die nähere Bestimmung des abgabepflichtigen Gehaltes, nemlich des für den Ruhegenuss anrechenbaren Gehaltes, in Verbindung mit § 56 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869, wornach nur definitiv angestellte Lehrer und mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehene Unterlehrer sowie die Witwen und Waisen pensionsberechtigt und in dieser Beziehung im allgemeinen nach den für Staatsbeamte geltenden Normen zu behandeln sind, sowie endlich die Analogie der Behandlung der Staatsbeamten und des Staatslehrpersonals, wornach in Hinblick auf den § 176 des kaiserlichen Patentens vom 27. Jänner 1840 (P.-G.-S. pag. 339) nur bei stabilen Ernennungen der bezügliche Gehalt der Dienntaxe unterliegt, die Beantwortung dahin geht, dass nur die Bezüge definitiv angestellter Lehrer und mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehener Unterlehrer der im § 81 des mehrzitierten Landesgesetzes vorgeschriebenen Abgabe unterliegen, — dann dass *ad b)* belangend die andere Frage sich mit Rücksicht auf den bestimmten Wortlaut des § 81 des gedachten Landesgesetzes kein Zweifel ergeben könne, dass die erwähnten Mitglieder des Lehrpersonals auch im ersten Jahre des regulierten Bezuges nebst den 10 % ihrer ersten, in den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresbezüge noch 2 % hiervon zu entrichten verpflichtet sind. — Die Mitteilung des hohen Landespräsidiums, dass Seine k. und k. Apostolische Majestät dem vom krainischen Landtage beschlossenen Gesetzentwurfe betreffend die Einführung von Wiederholungs- (Fortbildungs-) Schulen in Krain die

Allerhöchste Sankzion zu erteilen geruht haben, wird zur Kenntniss genommen und es werden, nachdem die Kundmachung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatte erfolgt ist, hievon die k. k. Bezirksschulräte behufs der weiteren Verlautbarung und Vollzugsveranlassung unter Anschluss der erforderlichen Exemplare des bezüglichen Landesgesetzblattes zur Beteiligung der Ortsschnlräte und Volksschulen, dann das fürstbischöfliche Ordinariat verständigt. — Der Schulgemeinde Strug wird die für den dortigen Schulhausbau aus dem Normalschulfonde bewilligte Geldunterstützung von 200 fl. flüssig gemacht. — Aus Anlass des vom k. k. Bezirksschulrate in Littai im Gegenstande der aufgetragenen Revision der Schulsprengel und Einschulung sämtlicher Ortschaften erstatteten Berichtes wird zur Herstellung eines gleichmässigen Vorganges für die Nachweisung sowol der bisherigen Einschulungsverhältnisse, als auch der Bildung der künftigen Schulsprengel einer jeden Volksschule die Anwendung eigener Formularien vorgeschrieben und die Beteiligung der Bezirksschulräte mit den bezüglichen Drucksorten beschlossen. — Zum Zwecke der Vereinbarung im Gegenstande der von der k. k. Finanzdirektion mitgeteilten Anstände hinsichtlich der den Steuerämtern bezüglich der Schulfonde zukommenden Aufgabe wird eine kommissionelle Beratung unter Teilnahme von Vertretern der k. k. Finanzdirektion, des krainischen Landesausschusses und des k. k. Landesschulrates veranlasst. — Auf Verlangen des hohen k. k. Ackerbauministeriums wird das über den von der k. k. Bergdirektion in Idria ausgearbeiteten Entwurf der Organisations betreffend die mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestattete Werks-Volksschule zu erstattende Gutachten beraten.

Bezirkslehrerkonferenz in Gurkfeld. Man schreibt uns von dort: Am 8. April wurde hier die diesjährige Lehrerkonferenz abgehalten, an welcher mit Ausnahme eines durch Krankheit verhinderten Lehrers alle Lehrer der öffentlichen und Privatschulen teilnahmen. Nachfolgende Punkte bildeten den Gegenstand der Tagesordnung: Normen über Aufstellung der Stunden- und Lektionspläne — Welche Verpflichtungen erwachsen für den Lehrer aus dem Ministerialerlasses vom 9. Juni 1873 hinsichtlich der Schul-Gesundheitspflege? — Anträge des ständigen Ausschusses der Bezirkskonferenz — Anträge der Bibliothekskommission bezüglich des Ankaufes von Büchern und Lehrmitteln und Rechnungslegung über die für die Zwecke der Bezirksbibliothek eingegangenen Geldbeträge — Ueber Methode des Rechenunterrichtes in geteilt einklassigen Schulen mit steter Berücksichtigung des Rechnens mit Dezimalbrüchen (als Probenvortrag könnte sich z. B. das Beibringen der Zahl 10 anschliessen) — Die Methode des Unterrichtes im Zeichnen und der geometrischen Formlehre in den Volksschulen auf Grundlage der Verordnung vom 9. August 1873 (Behandlung eines Thema als Erläuterung des Diktatzeichnens). — Vor Beginn der eigentlichen Konferenz wurden von dem Lehrer der hiesigen Volksschule, Herrn Gasperin, in der Turnschule die wichtigsten Ordnungs- und Freiübungen durch die Kinder ausgeführt, um so diejenigen von den versammelten Lehrern, welche keinen Turnunterricht genossen haben, mit der Methode des Turnunterrichtes und den vorzüglichsten Uebungen, welche in einklassigen Volksschulen vorzunehmen sind, bekannt zu machen. Die eigentliche Konferenz wurde um 9 $\frac{1}{2}$ Uhr mit einer Ansprache des Bezirksschulinspektors eröffnet und begann mit den Mitteilungen des Vorsitzenden über seine an den inspizierten Schulen gemachten Wahrnehmungen. Er besprach vorerst die Ursachen des unregelmässigen Schulbesuches und forderte die Lehrer auf, jetzt, nachdem durch die Sankzionierung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrer das Haupthindernis beseitigt ist, mit Besonnenheit, aber auch mit aller Energie auf die Erfüllung der die Schulpflicht regelnden Vorschriften zu dringen. Er empfahl Belehrung der Eltern und bezeichnete als wirksames Mittel zur Erzielung eines fleissigen Schulbesuches das Streben des Lehrers, seinen Unterricht erspriesslich und fruchtbringend zu gestalten. Hierauf wurden die Mängel des Sprach- und Rechenunterrichtes, die in Gebrauch stehenden Lehrmittel besprochen, die Notwendigkeit des An-

schauungs- und Turnunterrichtes betont, die Instandhaltung der erforderlichen Amtsbücher eingeschränkt. Die Beteiligung an der über die Gegenstände der Tagesordnung eröffneten Debatte war eine äusserst rege — es wurden nicht weniger als zwölf schriftliche Abhandlungen vorgelegt, — insbesondere bot die Methode des Rechenunterrichtes zu den vielseitigsten Bemerkungen Anlass. An den Verhandlungen beteiligten sich namentlich die Lehrer Sajé, Jerom, Kaliger, Lunder und Pavčič jun. Für die Lehrerbibliothek, welche aus der Schulbezirkskasse eine jährliche Dotazion von 100 fl erhält und für welche auch die Lehrer mit einem halben Prozente des Jahresgehaltes beitragen, wurde der Ankauf einer Reihe von Werken beschlossen. Auch wurde die Wahl zweier Abgeordneten in die Landeskongress vorgenommen; sie fiel auf die Lehrer Gasperin und Wresitz. Schliesslich wurde dem ständigen Ausschusse die Ausarbeitung eines detaillierten Lehrplanes des Sprachunterrichtes für geteilt einklassige Volksschulen des Bezirkes zur Vorberatung zugewiesen und auf Antrag des Lehrers Gasperin die Errichtung einer Filiale des „krainischen Landes-Lehrervereins“ beschlossen. Mit der Besorgung der dazu notwendigen Schritte wurde ein Komité, bestehend aus den Lehrern Gasperin, Wresitz und Franz Lavrič, betraut. Nach dem Schlusse der Konferenz, welcher um 5 Uhr erfolgte, vereinigte ein bescheidenes Mal in den Lokalitäten des Bürgermeisters Gross die Lehrerschaft vor der Abreise. Wie fröhlich würde sich das Mal gestaltet haben, wenn jemand den Lehrern die Flüssigmachung ihrer Gehalte, auf welche dieselben bereits seit sechs Monaten warten, angekündigt hätte!

Zur Flüssigmachung der Lehrergehalte. Wir werden von allen Seiten mit Zuschriften, Anfragen und Bitten um Verwendung bezüglich der Flüssigmachung der neuen Gehalte der Lehrer überlaufen. Die Sache ist allerdings sehr mislich, wir gestehen es offen, denn die Lehrer sind thatsächlich zur Verzweiflung getrieben, da einige von ihnen nun schon ein halbes Jahr keinen Gehalt bezogen haben. Wir können es auch gar nicht begreifen, warum man, da das Landesgesetz bereits am 29. April v. J. sanktioniert wurde und erst am 1ten Oktober resp. November in Wirksamkeit zu treten hatte, das halbe Jahr inzwischen nicht dazu benutzte, um die Hauptschwierigkeiten, die mit der Regelung voraussichtlich verbunden waren, aus dem Wege zu räumen. Wir thaten auf die dringenden Ansuchen unser möglichstes; leider liegt es nicht in unserer Macht, dem Geschäftsgange erheblichen Vorschub zu leisten. Was wir über die gemachten Erkundigungen in Erfahrung gebracht, ist, dass die strikte und im Interesse der Volksschullehrer sehnlichst gewünschte Durchführung des betreffenden Landesgesetzes dadurch verzögert wird, dass sich bezüglich der Aufteilung und Einhebung der betreffenden Schulumlagen und der Uebernahme und Führung der Schul- und Lehrerspensionsfonde seitens der Steuerämter erst nachträglich nicht unbedeutende Schwierigkeiten und Hindernisse ergeben haben, welche jedoch, wie wir soeben aus sicherer Quelle erfahren, in kürzester Zeit glücklich gelöst und behoben werden. Wir können übrigens zur Beruhigung der Lehrer mitteilen, dass Vorsorge getroffen wurde, um die hierdurch erwachsene Kalamität sofort möglichst zu beseitigen. Es wurden nemlich über Ansuchen des Landesschulrates vom krainischen Landesauschusse bereits namhafte Vorschüsse im Wege des k. k. Landeszahlamtes an die betreffenden Steuerämter ausgefolgt und werden nach Bedarf noch weiterhin ausgefolgt werden, vorausgesetzt, dass von den Bezirksschulräten die Erfordernisausweise, mit denen leider einige noch immer ausständig sein sollen, weiters auch die Ansuchen um Flüssigmachung der benötigten Vorschüsse beim Landesschulrate eingebracht werden. Wenn demnach in einigen Schulbezirken die Lehrer bisher noch keine Gehalte bezogen haben, so liegt die Schuld wol nur in den Bezirks- resp. Ortsschulräten selbst.

Bei der Lehrbefähigungsprüfung, welche am 15. d. M. geschlossen wurde, waren folgende Aufgaben zur schriftlichen Ausarbeitung gegeben:

a) Für Volksschulen. 1. Aus der Pädagogik: „Welche von den drei Methoden: Buchstabier-, Lautier- und Schreiblesemethode, eignet sich am meisten für die Volksschule?“

Die Gründe sollen angeführt werden. — Wo sind die Ursachen zu suchen, wenn das Kind auf eine Frage keine Antwort gibt? wie hat sich der Lehrer in diesem Falle zu benehmen?“ 2. Aus der deutschen Sprache: „Welche Vorzüge hat unsere Zeit in Vergleichung mit der Vergangenheit?“ 3. Aus der slovenischen Sprache für Kandidaten: „Učitelj svojim učencem razlaga, kaj dela izpremembo letnih časov in pa, da so dnevi daljši ali krajši. — Kdo je bil Vodnik in zakaj slovi Vodnik? (Odgovor radovednim učencem)“; für Kandidatinnen: „Naj se v kakem popisu ali v kaki povesti učenkam razlaga, kako nepokorščina napravlja nesrečo. — Kdo so Kranjci, Slovenci, Slovani? (Odgovor radovednim učenkam). 4. Aus dem Rechnen für Kandidaten: „Wie gross sind die Zinsen von 3079·08 fl. zu $7\frac{1}{4}\%$ in 136 Tagen? — Wenn man 3·45 Hektoliter Wein à 22·13 mit 5·47 Hektoliter à 30·4 fl. mischt, welchen Wert hat ein Liter dieser Mischung? — Ein zylinderförmiger Baumstamm hat einen Umfang von 13·46' und eine Länge von $3^0\ 3'$; was ist für den Baumstamm zu zahlen, wenn ein Kubikfuss Holz 13·75 kr. kostet?“; für Kandidatinnen: „Wie hoch kommen 3 Zentner 37 Pfund 18 Lot irgend einer Ware, wenn 1 Zentner 52 fl. 72 kr. kostet? — Ein Kaufmann hat in seinem Geschäfte ein Kapital von 18,356 fl., am Schlusse des Jahres stellt sich ein reiner Gewinn von 1376 fl. 70 kr. heraus; wieviel Prozent hat ihm das Kapital eingebracht? — Wie gross ist der Körperinhalt eines Getreidekastens, dessen Länge 2 Meter, Breite 1 Meter 2 Dezimeter, Tiefe 1 Meter 4 Dezimeter ist, und wieviel Hektoliter Getreide kann er fassen?“ — 5. Aus der Naturlehre für Kandidaten: „Darstellung des Verbrennungsprozesses; es sind die Bedingungen des Brennens und der Löschung des Feuers anzuführen; daran schliesst sich eine Erklärung der Feuerspritze. — Zentralbewegung; welche Kräfte erzeugen dieselbe; welcher Art ist diese Bewegung; wie kann dabei die Bahn beschaffen sein; bei welchen Körpern findet diese Art der Bewegung statt? — Worin besteht die Weit- und Kurzsichtigkeit; wie wird diesen Uebeln durch Linsen abgeholfen?“; für Kandidatinnen: „Was versteht man unter dem Namen „Salz“ in der Chemie, welche Arten von Salzen giebt es? (Es sollen auch Beispiele angeführt werden). — Welche Wirkungen bringt die Wärme hervor? — Welches sind die Bedingungen, dass ein Körper in einer Flüssigkeit schwimmt?“ — b) Für Bürgerschulen. 1. Aus der Pädagogik: „Welche Regeln hat der Lehrer bei der Bildung des Verstandes zu beachten? — Wie entstehen Illusionen und wie Halluzinationen? — Der Jesuitismus und seine Leistungen auf dem Gebiete der Erziehung.“ — 2. Aus der deutschen Sprache: „Klopstocks Wirken auf dem Gebiete der Poesie und dessen Einfluss auf die deutsche Literatur. — Ueber den Gebrauch des Genitivs in der deutschen Sprache.“ — 3. Aus der Geographie: „Darstellung der jährlichen Bewegung der Erde. — Das Flusssystem der Donau.“ 4. Aus der Geschichte: „Darstellung der politischen Thätigkeit C. Julius Caesars und seiner Bedeutung für die Geschichte des römischen Staates. — Darstellung der politischen und kulturhistorischen Verhältnisse der bedeutendsten Staaten Europas zu Ende des XV. und zu Anfang des XVI. Jahrhunderts, mit besonderer Berücksichtigung Oesterreichs.“ — Von den Kandidaten waren zwei zur Prüfung nicht erschienen. Es wurden vier Zeugnisse mit Nr. 2, zwei mit Nr. 3, eines mit Nr. 4 ausgegeben.

Städtische Schule. Dem Vernehmen nach will man die fünfklassige Mädchen-Volksschule mit einigen Klassen bereits mit nächstem Schuljahre eröffnen und dieselben vorläufig, bis zur Auffindung eines passenden Schulgebäudes für die Anstalt, in das Gebäude der Mahrschen Handelslehranstalt, und zwar in jene Lehrzimmer verlegen, welche gegenwärtig die Realschule inne hat.

Vorbereitungskurs für Gewerbeschulen. Im Monate Mai wird an jeder der beiden städtischen Volksschulen für jene Lehrjungen, welche ob Mangels an Vorkenntnissen in die Gewerbeschule nicht Aufnahme fanden, eine Vorbereitungsschule in je zwei Abteilungen mit wöchentlich 5 Stunden Unterricht ins Leben treten.

Exkurrendoschule. Am 19. April wurde in der Schule am Moraste der Unterricht für das Volk im neuen metrischen Masse und Gewichte begonnen und wird durch einige Sonntage nachmittags für Erwachsene beiderlei Geschlechtes fortgesetzt werden. Die Beteiligung der dortigen Bewohner war eine überraschend zahlreiche. Mit der grössten Wissbegierde schenkte man durch mehr als zwei Stunden dem Vortrage des Schulleiters Herrn L. Belar die vollste Aufmerksamkeit und das Abfragen verschaffte die Ueberzeugung, dass die Mehrzahl der Zuhörer schon am ersten Tage die allgemeinen Begriffe über das neue metrische System sich angeeignet habe. — Es wäre nur im Interesse der guten Sache, wenn auch anderwärts die Volksbildner diesem Beispiele folgten und die Landbewohner in dieser Art über das neue Mass und Gewicht aufklären wollten. — An der zweiten städtischen Volksschule wurde dieser Unterricht für solche Lehrjungen, welche keine Schule besuchen, nun schon durch zwei Sonntage erteilt.

Enquête für Volks- und Bürgerschulen. An die am 26. v. M. zu Ende geführten Beratungen über das Lehrerbildungswesen reihten sich die weiteren Beratungen über die Normallehrpläne für Volks- und Bürgerschulen. Für letztere wurde bereits durch den Erlass vom 20. April 1870, Z. 7078, ein provisorischer Lehrplan angeordnet, und was die ersteren betrifft, so war bisher das in den §§ 51 bis 60 der Schul- und Unterrichtsordnung allgemein gesteckte Ziel massgebend. Als Grundlage der gegenwärtigen Beratungen über die Bürgerschule dienten die von den Landesschulbehörden auf Anordnung des Unterrichtsministeriums eingelangten Gutachten über den provisorischen Lehrplan; bezüglich der Volksschullehrpläne lagen umfassende Arbeiten der Landesschulräte von Schlesien und Steiermark vor. Entgegen den in einzelnen Gutachten ausgesprochenen Anschauungen, sowie einer auch in Lehrerkreisen sich hie und da geltend machenden Ansicht, als sei die Bürgerschule eine Art Unterrealschule, die es etwa dem absolvierten Zöglinge ermöglichen müsse, seine Studien allenfalls an der Oberrealschule fortsetzen zu können, wurde bei der Feststellung der Lehrziele der § 17 des Reichs-Volksschulgesetzes streng im Auge behalten und im weiteren dahin präzisiert, dass die achtklassige Bürgerschule die vollendetste Gestalt der Volksschule zu repräsentieren habe, dass dieselbe daher ebensowenig den Charakter einer Fachschule als den irgend eines Vorbereitungsinstitutes haben dürfe. Mit Rücksicht auf diesen rein praktischen Zweck ging nun auch die Kommission bei der Wahl und Anordnung des Lehrstoffes vor. Waren somit die Anforderungen des bürgerlichen Lebens in erster Linie massgebend, so musste zunächst jede strenge Systematik ausgeschlossen bleiben; dem weiteren Umstande gegenüber, dass nicht mehr als höchstens 40 Prozent der schulpflichtigen Jugend in die Oberklassen der Bürgerschule aufsteigen, war es geboten, den Unterrichtsstoff nach konzentrischen Kreisen derart zu verteilen, dass in jeder der oberen Klassen ein gewisser Abschluss stattfindet. Eine eigentümliche Schwierigkeit bot die Fixierung des Lehrplanes für achtklassige Volksschulen. Da jedoch nach dem Gesagten das Wesen des Unterrichtes in der Bürgerschule wie in der Volksschule dasselbe ist, so konnten auch die Lehrpläne bei gleicher Klassengliederung im grossen Ganzen nicht wesentlich verschieden sein. Während also fortan die achtklassige Bürgerschule mit Rücksicht auf die Qualität ihrer Lehrer sowie auf ihre sonstigen günstigeren Vorkehrungen bei eingehender Vertiefung in den Unterrichtsstoff das vorgeschriebene Ziel wird absolut erreichen müssen, wird die achtklassige Volksschule dieses Ziel nach Thunlichkeit anzustreben haben. Von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit erscheint die in dem Lehrplane für allgemeine Volksschulen beobachtete Rücksichtnahme auf den Uebertritt der Schüler nach dem vierten Schuljahre in die Mittelschule. Nicht minder von Belang für die Regelung des Unterrichtes dürfte auch die nunmehr gelöste Schulbücherfrage sein. Was endlich die Normallehrpläne aller Volksschulkategorien betrifft, so ist in denselben für die freie Bewegung nach den Bedürfnissen der verschiedenen Länder der würschenswerteste Spielraum gelassen.

Für Lehrer und Lehramtskandidaten. Laut einer an das Ministerium für Kultus und Unterricht gelangten Mitteilung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 2ten März l. J. ad Nr. 850/192 IV. hat dasselbe mit Verordnung hujus dat. et Nr. unter Beziehung auf den Absatz 1 des Erlasses Nr. 850/192 IV. ex 1874 hinsichtlich der Beziehung jener Personen, auf welche der § 27 des Wehrgesetzes Anwendung findet, und der Studierenden zu der ersten militärischen Ausbildung, beziehungsweise zu den periodischen Waffenübungen nachstehendes angeordnet: 1. Unter gewöhnlichen Verhältnissen, daher bis auf weiteres, dürfen die Lehramtskandidaten für Volksschulen und Lehrer an diesen Anstalten, dann die Studierenden in einem Jahre nur einmal, und zwar in der Maximaldauer von vier Wochen während der den Volksunterricht, beziehungsweise die Studien am wenigsten störenden Zeit, also in den Ferien, zur militärischen Dienstleistung einberufen werden. 2. Die erste militärische Ausbildung dieser Personen ist in je zwei auf einander folgenden Jahren jedesmal in der Dauer von vier Wochen bei den Kadres vorzunehmen. 3. Sollten die Waffenübungen der k. k. Landwehr ausserhalb der für die vorgedachten Personen verfügbaren Zeit stattfinden, so sind diese innerhalb der letzteren auf die für das betreffende Jahr festgestellte Waffenübungsdauer zu den Kadres zur Uebung einzubeziehen. Dieses Zugeständnis erstreckt sich auch auf jene Lehrer, Lehramtskandidaten und Studierende, welche Offiziere oder Kadeten sind. 4. In beiden Fällen (Punkt 2 und 3 alinea 1) sind die Einberufungen zu den, den Domizilien der Betreffenden zunächst befindlichen Kadres zu veranlassen, deren gesetzlich normierter Stand dadurch unberührt bleibt. 5. Anbelangend den Zeitpunkt der Einberufung speziell der an den Volksschulen Niederösterreichs bestellten Lehrer und Unterlehrer bleiben die Bestimmungen des Erlasses Nr. 2677/602 IV. ex 1873 in Wirksamkeit. 6. Unter gleichen Modalitäten (Punkt 4) sind die Eigentümer ererbter Landwirtschaften in der den Wirtschaftsbetrieb am wenigsten störenden Zeit bei den Kadres, jedoch ununterbrochen, der achtwöchentlichen Ausbildung zu unterziehen. Bezüglich der Waffenübungen, welche ohnehin immer nach der Ernte stattfinden, bedürfen dieselben keiner ausnahmsweisen Berücksichtigung. 7. Die den Landesverhältnissen entsprechenden Anordnung zur Durchführung vorstehender Bestimmungen sind im Einvernehmen mit den politischen Länderstellen von den Landwehrcommanden (dem Landesverteidigungs-Commando) zu treffen.

Ackerbauschule in Unterkrain. Der Ackerbauminister Chlumetzky hat dem krainischen Abgeordneten Pfeifer die Versicherung erteilt, die Regierung werde mit aller Kraft die Gründung einer Ackerbauschule in Unterkrain fördern, sie sei bereit, als Gründungsbeitrag für diese Schule 30,000 fl. und später einen jährlichen Beitrag von 2000 fl. zu bewilligen. Der Landesausschuss sei daher in der Lage, schon jetzt ein zur Errichtung dieser Schule geeignetes Grundstück anzukaufen. Heuer sei zwar dieser Betrag noch nicht in den Voranschlag des Ackerbauministeriums eingestellt und werde erst im Jahre 1875 flüssig gemacht werden; wofern man jedoch schon heuer einen Teilbetrag dringend benötige, so stehe nichts im Wege, dass selber sogleich ausbezahlt werde. Da zur Errichtung dieser Schule bereits 20,000 fl. aus dem Landesfonde bewilligt worden, so könne nunmehr sofort an die Gründung gegangen werden.

Armenschulbücher. Die Gebühr, um welche Armenbücher für die Volksschulen im Schuljahr 1874/75 aus dem wiener k. k. Schulbücherverlage abzugeben sein werden, beziffert sich nach den einzelnen Königreichen und Ländern folgendermassen: Wien (Stadtbezirk) 2671 fl. 5 kr.; Niederösterreich (ausser Wien) 5868 fl. 87 kr.; Oberösterreich 3853 fl. 82 kr.; Salzburg 910 fl. 7 kr.; Tirol 4154 fl. 38 kr.; Vorarlberg 455 fl. 87 kr.; Steiermark 6790 fl. 9 kr.; Kärnten 1564 fl. 93 kr.; Krain 1561 fl. 11 kr.; Böhmen 1038 fl. 63 kr.; Mähren 11,217 fl. 29 kr.; Schlesien 2420 fl. 93 kr.; Galizien 11,480 fl. 20 kr.; Bukowina 883 fl. 48 kr.; Dalmazien 987 fl. 9 kr.; Küstenland 2873 fl. 39 kr.

Für den krainischen Schulpfennig sind in jüngster Zeit folgende Spenden eingegangen: Erlös der Eintrittskarten zu den im neuen Realschulgebäude von den Herren Prof. Finger und Dr. Alex. Supan, dann Dr. Keesbacher und Pfarrer Otto Schack gehaltenen populär-wissenschaftlichen Vorträgen 346 fl.; Sammelbüchse im Gasthause zur „Post“ in Gottschee 7 fl. 40 kr.; Sammelbüchse des Herrn Tomiz in Gottschee 1 fl. 50 kr.; vom krainischen Landeslehrerverein 10 fl.; vom Herrn Hausbesitzer Schmiedl 5 fl.; Ergebnis eines vom Herrn Ehrfeld veranstalteten Konzertes 17 fl.; vom Herrn Prof. Dr. Valenta 2 fl.; vom Herrn Max Krenner ein Erdglobus von 12 Zoll Durchmesser; Erlös für eine vom Handelsmanne F. Eger dem krain. Schulpfennige gewidmete Wanduhr 25 fl. 80 kr.; vom Ortsschulrate in Ratschach 6 fl.

Der Ausschuss des Aushilfsvereines für Lehrer, deren Witwen und Waisen in Laibach hielt am 12. März d. J. statutenmässig eine Sitzung. Das Vereinsvermögen beträgt gegenwärtig 31,125 Gulden: einige Obligationen wurden neu angekauft. In der Sitzung wurde einem kranken Lehrer, der bereits durch 18 Monate keinen Gehalt bezieht und von keiner Seite irgend eine Unterstützung genießt, nach §§ 12 und 16 der Vereinsstatuten eine solche von 40 fl. auch noch für ein zweites Halbjahr bewilligt.

Mannigfaltiges.

Statistisches. In Zisleithanien gab es nach den neuesten statistischen Ausweisen 14,769 Volksschulen mit 25,269 Lehrkräften und 3.099,266 Kindern. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten bestanden 59 mit 3285 Schülern.

Die Entwicklung der gewerblichen Fachschulen in Oesterreich. Die älteste derzeit bestehende gewerbliche Fachschule Oesterreichs ist die Webeschule in Reichenberg, eröffnet im Jahre 1852. Es zählten hierauf die Jahre 1856, 1858, 1862, 1864, 1865, 1868, 1869 je eine Schulgründung. In den Jahren 1866 sind 4, 1867 12, 1870 4, 1871 4, 1872 8, 1873 23 und im Jahre 1874 bisher 5 neue Fachschul-Errichtungen zu registrieren. In den erstgenannten, etwas sterilen Jahren beteiligten sich vorzüglich die Genossenschaften, Industriellen und Handelskammern an der Errichtung. Seit dem Jahre 1868 beteiligte sich das Handelsministerium daran durch vereinzelte Subventionen. Im Jahre 1872 wurde jedoch im Handelsministerium ein eigenes Kleingewerbe-Departement errichtet, welches seither die Organisierung des Fachschulwesens im Gebiete des Gewerbes und der Industrie, wie obige Zahlen beweisen, energisch in die Hände nahm. Die Frequenz der gewerblichen Fachschulen ist weit mehr als bei anderen Fachschulen von den volkswirtschaftlichen Zuständen und Verhältnissen abhängig. So haben seit 1872 die Webeschulen zum grösseren Teile in der Frequenz ab-, die Holzschnitzschulen dagegen zugenommen. Die neu errichteten Schulen erfreuen sich eines sehr starken Zulaufes von Schülern und scheinen daher einem wirklichen Bedürfnisse der gewerbetreibenden Bevölkerung zu entsprechen.

Turnschulen in Wien. Erfreulich ist der Aufschwung, den das Turnwesen in Wien von Jahr zu Jahr nimmt. Von allen städtischen Turnhallen sei eine in der Glockengasse (Leopoldstadt) herausgegriffen. Acht städtische Volks- und Bürgerschulen bilden ihren Ergänzungsbezirk; 1866 turnten in 15 Riegen 374, 1870 in 21 Riegen 573 und 1873 in 34 Riegen 795 Schüler. Seit acht Jahren hat sich also die Riegen- und Schülerzahl mehr als verdoppelt. Gegenwärtig können viele Kinder aus Mangel an Raum zum Turnen gar nicht gelangen. Wie sukzessive neue Turnschulen erstehen, so wächst auch stets die Turnerzahl, welche heuer im ganzen bereits circa 22,000 Turner ausmachen dürfte. In der Turnhalle in der Glockengasse turnen auch Mädchen, und war deren Zahl im heurigen Jahre 216 in 9 Riegen.

Erledigte Lehrstellen.

Krain. Volksschulen zu **Zagrac** und **Maichau**, Lehrerstellen (siehe: Konkursausschreibung).
Kärnten. Volksschule zu **Vorderberg**, Lehrerstelle, Gehalt 500 fl., Funktionszulage 30 fl., Wohnung; Bezirksschulrat Hermagor bis 10. Mai.

Steiermark. Dreiklassige Volksschule zu **Stadl** (Bezirk Murau), Lehrerstelle, Geh. 500 fl., eventuell Lehrerinstelle, Geh. 400 fl., Wohnung: Ortsschulrat daselbst bis 31. Mai. — Einklassige Volksschule zu **St. Ruprecht** (Bezirk Murau), Lehrerstelle, Geh. 500 fl., Personalzulage 60 fl., Wohnung; Ortsschulrat daselbst bis 31. Mai. — Vierklassige Volksschule zu **Stainz**, Unterlehrerstelle, Geh. 300 fl., Personalzulage 60 fl., Wohnung; Ortsschulrat daselbst bis 5. Mai. — Zweiklassige Volksschule zu **Neumarkt**, Unterlehrerstelle, Geh. 360 fl., Wohnung; eventuell Stelle einer Unterlehrerin, Geh. 288 fl., Wohnung; Ortsschulrat daselbst bis 30. Mai. — Volksschule zu **Riegersburg**, Lehrerstelle, Geh. 500 fl., Wohnung; Volksschulen zu **Kirchberg** an der Raab und **Trautmannsdorf**, Unterlehrerstellen, Geh. je 300 fl., Personalzulage je 60 fl.; Volksschule zu **Feldbach**, Unterlehrerstelle, Geh. 360 fl., Personalzulage 60 fl.; alle bei den betreffenden Ortsschulräten bis 15. Mai. — Volksschulen zu **Aigen** und **Tauplitz** (Bezirk Judenburg), Lehrerstellen, Geh. je 500 fl., Personalzulage für erstere 60 fl., für letztere 100 fl., Wohnung; bei den betreffenden Ortsschulräten bis 30. April. — Volksschule zu **Greith** (Bezirk Neumarkt), Lehrerstelle, Geh. 500 fl., Personalzulage 60 fl., Wohnung; Ortsschulrat daselbst bis 15. Mai. — Volksschule zu **Gröbming**, Lehrerstelle, Geh. 600 fl., Wohnung; Ortsschulrat daselbst bis 30. April.

Niederösterreich. Schulen zu **Josefberg**, **Lehenrott** und **St. Veit** a. Gölzen (Bezirk Lilienfeld), Lehrerstellen, Geh. je 600 fl., Wohnung; bei den Ortsschulräten daselbst bis 30. April. — Volksschule zu **Ramsau** (Bezirk Lilienfeld), Unterlehrerstelle, Geh. 400 fl., Wohnung; Ortsschulrat daselbst bis 30. April. — Volksschule zu **Fünfhaus** in Wien, Lehrerstelle, Geh. 800 fl.; Ortsschulrat daselbst bis 30. April. — Volksschule zu **Unter-Meidling**, Lehrerstelle, Geh. 800 fl.; Ortsschulrat daselbst bis 8ten Mai. — Volksschule zu **Sechshauss** in Wien (Hackengasse), Lehrerstelle, Geh. 700 fl.; Ortsschulrat daselbst bis 5. Mai. — Volksschule zu **Hietzing** bei Wien, Unterlehrerstelle, Geh. 600 fl.; Ortsschulrat daselbst bis 8. Mai.

Konkursausschreibungen.

An der zu erweiternten Volksschule in **Kostreinitz**, Schulbezirk Rohitsch, ist eine Lehrerstelle mit 400 fl. Gehalt, eventuell die Unterlehrerstelle mit 240 fl. Gehalt, — im Schulbezirke Pettau die Unterlehrerstelle zu **St. Margarethen** und **St. Urban** mit je 240 fl. Gehalt (dann für jede der vorbenannten Stellen eine Personalzulage von je 60 fl. jährlich nebst freier Wohnung) zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege an die betreffenden Ortsschulräte bis Ende April 1874 (Post Rohitsch und Pettau) einzusenden und nachzuweisen, dass sie der slövenischen und deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind.

Bezirksschulrat Pettau und Rohitsch, am 16. März 1874.

Die an den neu aktivierten Volksschulen in **Zagrac** und **Maichau** erledigten Lehrerstellen, womit ein Jahresgehalt von je 400 fl. verbunden ist, werden hiemit zur definitiven Besetzung ausgeschrieben.

Bewerber um eine dieser Stellen wollen ihre dokumentierten Gesuche bis längstens 20. Mai 1874 bei dem gefertigten k. k. Bezirksschulrate überreichen.

K. k. Bezirksschulrat Rudolfswert, am 18. April 1874.

Der k. k. Bezirkshauptmann als Vorsitzender: **Ekel** m. p.

Danksagungen.

Der Gefertigte erfüllt eine sehr angenehme Pflicht, indem er hiemit dem löbl. Comité des krainischen Schulpfennigs für die erhaltenen Lehr- und Lernmittel, als: 1 Wandkarte der österr.-ung. Monarchie, 5 Stück Zeichenhefte, 20 Stück Federhalter, $\frac{1}{2}$ Dutzend Bleistifte, 5 Dutzend Schreibhefte, 4 Dutzend Stahlfedern und 4 Rechentafeln — in seinem und im Namen des hiesigen Ortsschulrates den verbindlichsten Dank ausspricht.

Goričica, im April 1874.

Franz Pfeifer, Lehrer.

Herr Karl Sigmund Till, Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Laibach, hat der gottscheer Bezirks-Lehrerbibliothek ein Geschenk von 19 Werken in 25 Bänden und Heften gemacht. Dem geehrten grossmütigen Spender wird hiemit der verbindlichste Dank im Namen der hiesigen Lehrerschaft ausgesprochen.

Gottschee, im April 1874.

Franz Pápa,

Lehrer und Obmann der Bibliothekskommission.

Für die Redakzion verantwortlich: Joh. Sima, St. Petersburg Nr. 18.

Verlegt und herausgegeben vom „krainischen Lehrerverein“. — Druck v. Kleinmayr & Bamberg, Laibach.